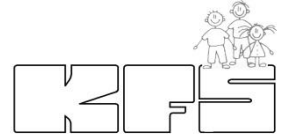


# SONDER-HYGIENEPLAN DER KETTELER-FRANCKE-SCHULE 5.0 (GÜLTIG AB 22.02.2021)



Dieser Sonder-Hygieneplan dient der Risikominimierung im Umgang mit COVID-19 und ist für alle Besucher der Ketteler-Francke-Schule verbindlich. Er orientiert sich an den Vorgaben des „Sonder-Hygienekonzepts COVID-19 für die Schulen des Hochtaunuskreises“ und dem aktuell gültigen „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“ vom Hessischen Kultusministerium.

## 1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

### 1.1 Hände waschen

1.1.1 Jede Person wird dazu angehalten, die Hände immer nach

- dem Betreten des Schulgebäudes
- dem Besuch der Toilette
- dem Naseputzen, Husten oder Niesen (z.B. wegen Allergien)
- dem Kontakt mit Abfällen,

sowie immer vor

- den Mahlzeiten
- dem Hantieren mit Medikamenten,
- vor und nach der Behandlung von Wunden

zu waschen.

1.1.2 Das Händewaschen erfolgt für Kinder in den Klassenräumen oder in den entsprechenden WC-Räumen.

1.1.3 Elektrische Händetrockner werden abgeschaltet.

1.1.4 Jede Person nutzt beim Händewaschen in den WC-Räumen bereitgestellte Flüssigseife und Papierhandtücher, in allen anderen Räumen Flüssigseife und Papierhandtücher oder sein eigenes Stück Seife bzw. sein Handtuch.

1.1.5 Gründliches Händewaschen gelingt in fünf Schritten:



Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Es genügt das Waschen mit kaltem Wasser. Soweit Mischbatterien vorhanden sind, können Sie die Temperatur so wählen, dass sie angenehm ist.



Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel. Vorzugsweise sollte auch in gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereichen ein eigenes, mitgebrachtes Seifenstück, sonst bevorzugt Flüssigseife verwendet werden.



Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.



Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Handtuch oder Ihren Ellenbogen.



Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab, auch in den Fingerzwischenräumen. Dazu sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.

## **1.2 Weitere Handhygiene**

- 1.2.1 Jede Person sollte weiterhin das Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden.
- 1.2.2 Des Weiteren gelten die bereits bekannten Empfehlungen zum richtigen Husten und Niesen.
- 1.2.3 Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, empfohlen wird, den Ellenbogen zu benutzen.

## **1.3 Mund-Nase-Abdeckung**

- 1.3.1 In den hessischen Schulen ist das Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung verpflichtend. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).
- 1.3.2 Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sog. OPMasken) zu tragen. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.
- 1.3.3 Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten.
- 1.3.4 Ersatzmasken sollen täglich mitgeführt werden.
- 1.3.5 Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden
  - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
  - soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport
  - von allen Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler- oder Lehrerakte genommen werden.

- 1.3.6 Auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.
- 1.3.7 Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.
- 1.3.8 Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten (Stand 17. Dezember 2020)
- 1.3.9 Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen, und sollte von Eltern und Lehrkräften mit den Kindern geübt werden:
- Waschen oder desinfizieren Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände.
  - Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.
  - Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung möglichst dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist, denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
  - Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
  - Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
  - Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände.
- 1.3.10 Für die Pflege des Mundschutzes ist jeder Erwachsene selbst verantwortlich, bei Kindern deren Sorgeberechtigte.

#### **1.4 Sanitärräume**

- 1.4.1 Die Sanitärräume dürfen nur mit Maske aufgesucht werden.
- 1.4.2 Die Eingangstüren zu den Sanitärbereichen der Schülerinnen und Schüler haben dabei stets offen zu stehen.
- 1.4.3 Flüssigseife, Einmalhandtücher und Auffangbehälter stehen bereit.
- 1.4.4 Die Sanitärräume sind mindestens zweimal täglich durch die Reinigungsfirma zu putzen.

#### **1.5 Raumhygiene**

- 1.5.1 In Klassenräumen, Fachräumen, anderen Versammlungsräume und Verwaltungsräumen ist auf intensive Lüftung zu achten.
- 1.5.2 Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. eine Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- 1.5.3 Von Seiten des Schulträgers wird für unsere Schule unter der Woche täglich von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr eine Reinigungskraft organisiert, die täglich für die mehrfache Reinigung der Sanitärbereiche und Türklinken zuständig ist.
- 1.5.4 Böden, Tische und weitere Flächen sind zudem mindestens einmal täglich durch die Reinigungsfirma gründlich zu reinigen.

- 1.5.5 Das Küchenpersonal ist angehalten die Oberflächen in Küche und Speiseraum täglich zu reinigen.

## **1.6 Mindestabstand und Kohortenbildung**

- 1.6.1 Auch mit Mund-Nase-Bedeckung (Mundschutz) ist im Wechselmodell (Stufe 3) ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen möglichst einzuhalten.
- 1.6.2 Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Lerngruppenverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in Stufe 1 und 2 (Angepasster bzw. eingeschränkter Regelbetrieb) abgewichen werden.
- 1.6.3 Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogischdidaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.
- 1.6.4 Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden.
- 1.6.5 Auf Körperkontakt wie z.B. Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln ist zu verzichten.
- 1.6.6 Beim Essen werden die Abstandsregeln eingehalten, wenn nicht Kinder der gleichen Betreuungsgruppe gemeinsam essen.  
Das Küchenpersonal trägt während der Zubereitung und Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Abdeckung und Handschuhe.
- 1.6.7 Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.
- 1.6.8 In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen
- 1.6.9 Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Aufenthaltsbereichen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen

## **1.7 Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

- 1.7.1 Sportunterricht, Musikunterricht und Unterricht im Darstellenden Spiel können nach bestimmten Grundsätzen (siehe Anlage 2 und 3 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, einsehbar auf der Internetseite des HKMs) wieder stattfinden.

## **1.8 Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

- 1.8.1 Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

## **1.9 Umgang mit Erkrankten und Risikogruppen**

- 1.9.1 Akut Erkrankte müssen zu Hause bleiben und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um sich auszukurieren und eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger zu verhindern.
- 1.9.2 Ein Besuchsverbot der Schule gilt außerdem, wenn mindestens eines der relevanten, für COVID-19 typischen Symptome auftritt:
- Fieber (ab 38,0 Grad)
  - Trockener Husten (d.h. ohne Auswurf und nicht durch chronische Erkrankung verursacht)
  - Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns
- 1.9.3 Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule wartet die betroffene Person versehen mit einem Mund-Nasen-Schutz in einem gesonderten Bereich auf Abholung durch ein Elternteil.
- 1.9.4 Die Eltern entscheiden je nach Befinden des Kindes, ob Kontakt zu einem Arzt aufgenommen werden soll.
- 1.9.5 Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.
- 1.9.6 Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.
- 1.9.7 Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests von der Unterrichtsteilnahme in Präsenzform befreit.
- 1.9.8 Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.
- 1.9.9 Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## **1.10 Erste Hilfe und Sanitätsdienst**

- 1.10.1 Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig.
- 1.10.2 Schon kleine Verletzungen können eine Eintrittspforte für Krankheitserreger sein. Wunden sollten deshalb gesäubert, mit einem Wundspray desinfiziert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen.

## **2. Schulgebäude**

### **2.1 Zugang**

Der Zugang zur Schule ist auch weiterhin nur noch über den der Personengruppen zugewiesenen und farblich gekennzeichneten Eingang zum Schulhof möglich. Hier erfolgen für alle Personen eine Kontrolle der Mundschutzpflicht sowie eine Händedesinfektion. Personen, die allergisch auf Desinfektionsmittel reagieren, haben bei Betreten des Schulgeländes Einweg-/Schutzhandschuhe zu tragen. Schülerinnen und Schülern entsorgen diese zu Beginn des Unterrichtes. Anschließend sind die Hände zu waschen. Wärmende Handschuhe müssen zur Händedesinfektion ausgezogen werden. Zutritt zum Schulgebäude haben nur Schülerinnen und Schüler und Bedienstete der Ketteler-Francke-Schule. Alle anderen Personen, die das Schulgebäude betreten möchten, müssen sich telefonisch oder per E-Mail im Sekretariat anmelden.

### **2.2 Wegeführung**

Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu ihren vorgegebenen Unterrichtszeiten durch das ihnen zugewiesene Tor auf das Schulgelände. Von dort werden sie entlang entsprechend ihnen zugewiesenen farbigen Markierungen auf dem Schulhof und in den Schulgebäuden zu ihren Klassenräumen geführt. Wartepunkte und Aufstellplätze sind in dem vorgegebenen Mindestabstand von 1,50 m ebenfalls markiert.

### **2.3 Pausenregelung**

Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Aufenthaltsbereichen für feste Gruppen auf dem Pausenhof durchgeführt. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen. Geeignete, wetterfeste Kleidung ist mitzubringen.